



Die Ministerin

Die Ministerin

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

30 Oktober 2024

Seite 1 von 3

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3164

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes MdL
Dorothee Feller

Änderung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1959

Zuleitung der Änderung des Abkommens nach Abschnitt II Ziffer 3 der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffer 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ wird der Landtag mit diesem Schreiben über die Änderung des Paragraphen 6 des „Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Fassung vom 20. Juni 1959 informiert.

Hintergrund:

Das „Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (KMK-Abkommen) wurde am 20. Juni 1959 im Sinne einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ministerpräsidenten der Länder beschlossen und am 25. Oktober 1991 um die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erweitert. Das Abkommen gilt bis heute in unveränderter Form.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Im Zuge eines umfassenden Reformprozesses für mehr Agilität und thematische Schärfung in der Kultusministerkonferenz (KMK) haben die Bildungs- und Wissenschaftsministerinnen und -minister der Länder am 13. Juni 2024 beschlossen, ab dem 1. Juli 2024 unter dem Dach der KMK in zwei nunmehr eigenständigen Teilkonferenzen (Bildungs-MK und Wissenschafts-MK) voneinander unabhängig zu beraten und zu beschließen; die Kulturministerinnen und -minister der Länder beraten innerhalb der KMK bereits seit dem 1. Januar 2019 eigenständig als Kultur-MK.

Während der andauernden Arbeiten zur Reform der KMK wurde im KMK-Abkommen der Paragraf 6 Absatz 1 als kurzfristig überarbeitungsbedürftig identifiziert. In der seit dem 20. Juni 1959 gültigen Fassung des Abkommens führt er zu einer Abwicklung des Sekretariats der KMK, sobald ein Land die Kündigung des Abkommens erklärt.

Das Sekretariat der KMK verantwortet federführend Aufgaben der administrativ-organisatorischen Unterstützung der Teilkonferenzen Bildung, Wissenschaft und Kultur und bereitet ihre Beschlüsse entsprechend vor. Dem Sekretariat der KMK sind zudem wichtige Einrichtungen der deutschen Bildungslandschaft unmittelbar nachgeordnet: etwa die *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* (ZAB; inkl. *Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe* (GfG)) und der *Pädagogische Austauschdienst* (PAD). Ihre Haushalte sind Bestandteil des Haushalts des Sekretariats und damit von diesem direkt abhängig. Eine einseitige Auflösung des Sekretariats der KMK hätte folglich weitreichende Konsequenzen für die Zusammenarbeit der Länder bei übergreifenden Fragen der Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Um nach Kündigungserklärung durch ein Land die Arbeitsfähigkeit und Rechtssicherheit für die verbleibenden Länder in der KMK zu erhöhen, wird das KMK-Abkommen im Paragraf 6 Absatz 1 wie folgt geändert:

- Die Kündigung des Abkommens über das Sekretariat gilt zukünftig zunächst nur für das Land, das selbige erklärt (Kündigungsfrist ein Jahr zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahrs).
- Die verbleibenden Länder in der KMK müssen innerhalb der genannten Kündigungsfrist zu einer Entscheidung bezüglich der zukünftigen Aufgaben und Finanzierung des Sekretariats kommen.
- Das KMK-Abkommen tritt außer Kraft, wenn die verbleibenden Länder in der genannten Kündigungsfrist zu keiner einstimmigen Entscheidung bezüglich der Zukunft des Sekretariats kommen.

Die Unterzeichnung des geänderten Abkommens soll im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 12. Dezember 2024 erfolgen.

Für eine zeitnahe Ausschussbefassung wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Brandes MdL



Dorothee Feller

Anlagen:

- Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 20. Juni 1959.
- Neufassung des Paragraphen 6 des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Abkommen
über das Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland
vom 20. Juni 1959
sowie
Abkommen
über den Beitritt der neuen Länder
vom 25. Oktober 1991

**Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**
(vom 20. Juni 1959)

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister;

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats;

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat;

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

haben über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland vereinbart:

§ 1

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister (Kultusministerkonferenz) und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung.
- (2) Das Sekretariat hat seinen Sitz am Sitz der Bundesregierung.
- (3) Die Bediensteten des Sekretariats sind Bedienstete des Landes Berlin. Beamte und Angestellte werden auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz eingestellt, ernannt und entlassen. Für den Vorschlag auf Ernennung und Entlassung des Leiters des Sekretariats (Generalsekretär) ist ein Beschluß des Plenums der Kultusministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.
- (4) Das Recht, dem Sekretariat fachliche Weisungen zu erteilen, steht dem Präsidium der Kultusministerkonferenz zu.
- (5) Der Generalsekretär und die anderen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Senators für Volksbildung des Landes Berlin. Die Dienstaufsicht über die anderen Bediensteten übt der Senator für Volksbildung durch den Generalsekretär aus.

§ 2

Das Plenum der Kultusministerkonferenz stellt jährlich den Entwurf des Haushaltsvorschlages des Sekretariats auf. Er bedarf der Zustimmung der Finanzminister der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3

- (1) Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan des Sekretariat nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Finanzminister (§ 2) aufzunehmen.
- (2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Berlin den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Anteil eines jeden Landes wird durch Umlage des rechnungsmäßigen Zuschußbetrages auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl ermittelt. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. September desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.
- (3) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Lande Berlin geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Berlin leitet nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis der Kultusministerkonferenz zur Stellungnahme zu.
Der Senator für Volksbildung des Landes Berlin wirkt auf Wunsch der Kultusministerkonferenz darauf hin, daß bei der Beratung der Landeshaushaltsrechnung in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses auch Vertretern der Kultusministerkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 4

Das Land Berlin verpflichtet sich, mit Inkrafttreten dieses Abkommens in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

§ 5

Das Land Berlin übernimmt mit Inkrafttreten dieses Abkommens die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände und die Bücherei des Sekretariats.

§ 6

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist für die Dauer von vier Jahren unkündbar. Nach Ablauf dieser Zeit kann es mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land gekündigt werden. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, daß das Abkommen mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

§ 7

- (1) Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so ist das Sekretariat aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Berlin über die beamtenrechtlichen Folgen bei der Auflösung von Behörden bleiben unberührt.
- (2) Die Länder sind verpflichtet, dem Lande Berlin alle in Ausführung dieses Abkommens entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Abkommens hinaus bestehenbleiben, anteilig zu erstatten. Maßgebend ist das Verhältnis der Anteile nach § 3 Abs. 2 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

- (3) Über die Verwendung der Geschäftsräume und über das dem Sekretariat dienende Vermögen beschließen die Finanzminister und die Kultusminister der Länder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Dieses Abkommen tritt am 01. April 1960 in Kraft. Die von den Ländern ausgefertigten Urkunden dieses Abkommens werden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt.

Kiel, den 20. Juni 1959

**Abkommen der Länder
über den Beitritt
der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
zum Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
vom 20. Juni 1959**

Die Regierungen der Länder

Baden-Württemberg

Berlin

Bremen

Hessen

Niedersachsen

Rheinland-Pfalz

Sachsen

Schleswig-Holstein

Bayern

Brandenburg

Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

Nordrhein-Westfalen

Saarland

Sachsen-Anhalt

Thüringen

schließen folgendes Abkommen:

...

Artikel I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Abkommen über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz vom 20. Juni 1959 bei.

Artikel II

Das Abkommen wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 3

wird die Bezeichnung "Senator für Volksbildung" durch "Senator für Wissenschaft und Forschung Berlin" ersetzt.

Artikel III

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länder-Finanzausgleichs gilt für die in § 3 Abs. 2 genannte anteilige Erstattung des rechnermäßigen Zuschußbetrags an das Land Berlin folgende Regelung:

Der Zuschußbedarf für den Haushalt des Sekretariats wird von den alten Ländern nach dem bisherigen Königsteiner Schlüssel getragen.

Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung des Sekretariats erfolgt nicht.

Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs der Kultusministerkonferenz und der gemeinsam finanzierten Einrichtungen auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins entstehende Mehrbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen.

Der von den neuen Ländern und dem Land Berlin für den östlichen Teil aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird im Haushaltsplan des Sekretariats ausgewiesen.

Artikel IV

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung des Datums der letzten Unterzeichnung der Vertragsschließenden in Kraft.

Neu-Isenburg, den 25. Oktober 1991

Für das Land Baden-Württemberg

Li J...

Für den Freistaat Bayern

Das...

Für das Land Berlin

Ch...

Für das Land Brandenburg

Manfred...

Für die Freie Hansestadt Bremen

W. D. S.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Kuhman

Für das Land Hessen

W. Müller

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A. Jannet

Für das Land Niedersachsen

von Wans

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Kammerstein

Für das Land Rheinland-Pfalz

M. de G. Mesquin

Für das Saarland

W. Kerpelmeier

Für den Freistaat Sachsen

v. Vait

Für das Land Sachsen-Anhalt

W. Schmidt

Für das Land Schleswig-Holstein

W. Schmidt

Für das Land Thüringen

Müller

Anlage 2

Änderung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1959

Bisherige Fassung:

§ 6

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist für die Dauer von vier Jahren unkündbar. Nach Ablauf dieser Zeit kann es mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land gekündigt werden. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, daß das Abkommen mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

Neue Fassung:

§ 6

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kann es jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land mit Wirkung für dieses Land gekündigt werden. Die verbleibenden Länder sollen innerhalb der vorgenannten Kündigungsfrist über die Fortführung und die Aufgaben des Sekretariats sowie dessen Finanzierung entscheiden. Kommt eine Entscheidung innerhalb der Kündigungsfrist nicht zustande, tritt das Abkommen außer Kraft.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.